

§ 7 JFDG Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz - JFDG)

Bundesrecht

Titel: Gesetz zur Förderung von
Jugendfreiwilligendiensten
(Jugendfreiwilligendienstegesetz - JFDG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: JFDG

Gliederungs-Nr.: 2160-3

Normtyp: Gesetz

§ 7 JFDG – Kombiniertes Jugendfreiwilligendienst

¹Ein kombinierter Jugendfreiwilligendienst im In- und Ausland kann vom Träger angeboten werden, wenn insgesamt eine Dauer von 18 zusammenhängenden Monaten nicht überschritten wird und die Einsatzabschnitte im In- und Ausland jeweils mindestens drei Monate dauern. ²Der Dienst ist für den Gesamtzeitraum nach § 11 Abs. 1 mit dem Träger zu vereinbaren und zu gestalten. ³ § 11 Abs. 2 findet keine Anwendung. ⁴Die pädagogische Begleitung soll nach Maßgabe des § 6 erfolgen; Zwischenseminare können auch im Inland stattfinden. ⁵ § 5 Abs. 2 gilt für kürzer oder länger als zwölf Monate dauernde Dienste entsprechend.